

Satzung für die Benutzung der Büchereien des Landkreises Freyung-Grafenau

Vom 06.06.2016

§ 1 Trägerschaft, Zweck

- (1) Die Kreisbücherei in Freyung ist eine öffentliche und gemeinnützige Einrichtung, die der Literatur- und Medienversorgung zum Zwecke der Information, der Fort- und Weiterbildung und der Unterhaltung der Bürger des Landkreises Freyung-Grafenau dient.
- (2) Träger der Bücherei ist der Landkreis Freyung-Grafenau.

§ 2 Benutzer

- (1) Jeder Bewohner des Landkreises kann vom 1. Schuljahr an Benutzer der Bücherei werden. Die Benutzer melden sich persönlich bei der Kreisbücherei unter Vorlage eines, mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung sowie andere Institutionen können nach Entscheidung der Leitung der Kreisbücherei ebenfalls Benutzer werden. Sie unterliegen den gleichen Bedingungen wie Einzelpersonen.

§ 3 Anmeldung

Bei der Erstanmeldung erhält jeder Benutzer einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist bei jeder Entleihung vorzulegen; er ist nicht übertragbar. Die Bücherei ist berechtigt, in den Personal- bzw. Reisepass Einsicht zu nehmen. Adressenänderungen sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gebühren

Die Leih-, Bearbeitungs-, Mahn- und Versäumnisgebühren sowie sonstige Entgelte und Kosten werden in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.

§ 5

Ausleihe, Fristen, Vorbestellung, Präsenzbestand

- (1) Die Ausleihfrist wird festgesetzt:
 - a) Für Bücher und Medienkombinationen
(z.B. Sprachkurse und Lernsoftware) 4 Wochen
 - b) Alle anderen Medien
(Videofilme, MC, CD, Zeitschriften u.ä.) 2 Wochen

Die Leihfrist kann verlängert werden, wenn das betreffende Medium nicht vorbestellt ist.
- (2) Verleihe Medien können vorbestellt werden. Der Leser wird benachrichtigt, sobald das Medium für ihn bereitliegt.
- (3) Bücher, die nicht im Bestand der Kreisbücherei vorhanden sind, können über den Deutschen Leiverkehr bestellt werden, soweit dies die jeweils gültigen Leihverkehrsbestimmungen zulassen.
- (4) Als Präsenzbestand gekennzeichnete Nachschlagewerke werden nicht ausgeliehen.

§ 6

Haftung, Sorgfaltspflicht

- (1) Der Verlust des Ausweises ist der Kreisbücherei umgehend anzuzeigen.
- (2) Jeder Ausweisbesitzer der Kreisbücherei wird zur Haftung herangezogen, wenn durch den Missbrauch seines Ausweises Schaden entstanden ist. Der Benutzer haftet für die auf seinen Namen entliehenen Medien. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Bestimmungen.
- (3) Kein Benutzer darf die entliehenen Medien an Dritte weitergeben. Das Urheberrecht ist zu beachten. Der Entleiher ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig und pfleglich zu behandeln und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Schäden sind den Büchereimitarbeitern umgehend zu melden. Für verlorene und beschädigte Medien kann Ersatz bis zur Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungspreises verlangt werden.
- (4) Internetnutzer verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, des Urheberrechts und des Jugendschutzes. Gesetzeswidrige Informationen dürfen weder genutzt noch verbreitet werden und das Absenden kostenpflichtiger Bestellungen sowie die Nutzung von mitgebrachten Speichermedien sind untersagt.
- (5) Das Büchereipersonal ist berechtigt in die Bücherei mitgebrachte Taschen und Behältnisse auf nicht verbuchte Medien zu kontrollieren.
- (6) Bei Diebstahl wird Anzeige erstattet und Hausverbot erteilt.

§ 7

Verhalten in den Büchereiräumen und im Bücherbus

- (1) Verhalten, das den Büchereibetrieb stört, ist nicht gestattet. Die Aufforderungen im Aushang sind zu beachten. Den Anordnungen des Bücherreipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Bücherei mitgenommen werden.
- (3) Für Garderobe kann nicht gehaftet werden.

§ 8

Benutzungssperre, Benutzungsausschluss

Entleiher und Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung, insbesondere gegen die der Einhaltung der Leihfrist, verstoßen oder den Anforderungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können von der weiteren Benutzung der Kreisbücherei befristet oder dauernd ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft und hebt bisherige Regelungen auf.

Freyung, 06.06.2016
Landratsamt Freyung-Grafenau



Gruber
Landrat